

RS OGH 1997/1/15 9ObA2247/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1997

Norm

ABGB §1153 D

ASGG §61 Abs1 Z5

Rechtssatz

Das Arbeitsverhältnis eines Piloten, der entlassen wurde, diese Entlassung wegen Sozialwidrigkeit angefochten hat und in der ersten Instanz auch durchgedrungen ist, ist aufrecht (§ 61 Abs 1 Z 5 ASGG). Eine wegen der für die Verlängerung der Berechtigung der für Linienpiloten erforderlichen Flugstunden beantragte einstweilige Verfügung auf Ermöglichung der Erbringung der Arbeitsleistung wurde in der Folge in erster Instanz abgewiesen. Da zum Zeitpunkt der darüber ergehenden Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof die öffentlich - rechtlichen Flugberechtigungen bereits abgelaufen waren, konnte der beklagten Partei die Ermöglichung der Erbringung der Arbeitsleistung nicht mehr aufgetragen werden, zumal diese Berechtigungen durch eine gerichtliche Entscheidung auch nicht substituiert werden können.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2247/96y
Entscheidungstext OGH 15.01.1997 9 ObA 2247/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107187

Dokumentnummer

JJR_19970115_OGH0002_009OBA02247_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at